

Statuten des Vereins

Kulturvision Salzkammergut

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Kulturvision Salzkammergut".
- (2) Er hat seinen Sitz in Franz-Schubert-Straße 22, 4813 Altmünster und erstreckt seine Tätigkeit auf die Bundesländer Oberösterreich, Steiermark und Salzburg.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt im Sinne der §§ 34 ff BAO - Bundesabgabenordnung:

- Eine Vernetzung von professionellen KünstlerInnen, KulturarbeiterInnen und Kreativen aus dem Salzkammergut und/oder mit engem Salzkammergutbezug.
- Weiterentwicklung des Salzkammerguts zu einer offenen, nach innen und außen (Europa) vernetzten Kulturregion, der Inklave .¹
- Solidarische Berücksichtigung und Vertretung der Interessen zeitgenössischer Kunst- und Kulturschaffender bei der Durchführung von Bad Ischl - Salzkammergut Kulturhauptstadt Europas 2024
- Eine Förderung und Bewusstseinsbildung für faire Verhältnisse für KünstlerInnen, KulturarbeiterInnen und Kreative.
- Entwicklung von nachhaltig wirkenden und Kapazität aufbauenden Strukturen zur Förderung von Kunst und Kultur sowie der regionalen Kreativwirtschaft

¹ *Inklave: Eine lebendige, zeitgenössische und offene Region, die ländlich-alpin geprägt ist. Im übertragenen Sinne auch ein idealtypischer Zustand eines Territoriums, das durch konsequente Kulturarbeit beseelt und resilient wird. Resilienz beschreibt in diesem Zusammenhang die Fähigkeit einer Region, internen und externen Wandel zu absorbieren und Krisen in einer Weise zu meistern, dass die für das nachhaltige Wohlergehen der Region wesentlichen Funktionen, Strukturen und Beziehungen intakt bleiben.*

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- Nutzung und Einbindung künstlerischer und kultureller Expertise der Vereinsmitglieder zur Umsetzung der, den Vereinszweck fördernden, Projekte.
- Weitervermittlung künstlerischer und kreativer Expertise der Mitglieder an externe Interessierte.
- Netzwerkaufbau zu Gemeindevertretern, öffentlichen Institutionen und Kulturvereinen im Salzkammergut.
- Netzwerkpfege mittels neuer Medien (Social Media, Websiteausbau, Newsletter, Pressemitteilungen, Online-Mitgliederverzeichnis, etc.)
- Regelmäßige Vereinsstammtische und Versammlungen
- Dokumentation der Vereinstätigkeit
- Vernetzung mit Kunst- und Kulturschaffenden und Kulturvereinen
- Begleitung der "Bad Ischl - Salzkammergut 2024 Kulturhauptstadt GmbH"
- Lobbying für die Interessen von Künstler*innen und Kulturarbeiter*innen in der Vorbereitung, Durchführung und langfristigen Verankerung von Bad Ischl - Salzkammergut Kulturhauptstadt Europas 2024

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- Subventionen
- Jährliche Mitgliedsbeiträge
- Spenden, Geschenke, Vermächtnisse, Nachlässe
- private Förderungen (Sponsor*innen, Mäzen*innen, ...)

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und ruhende Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern. Darüber hinaus kann eine Mitgliedschaft auch temporär ruhend gestellt werden. Das ruhende Mitglied hat nach wie vor Sitzrecht bei allen Veranstaltungen, verliert aber sein Stimm- und sein aktives und passives Wahlrecht, sofern es zuvor ordentliches Mitglied war. Die Ruhendstellung kann

jederzeit und ausschließlich auf Wunsch des betreffenden Mitgliedes aktiviert oder rückgängig gemacht werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die im Bereich Kunst, Kultur, Wissenschaft, Soziales, Regionalentwicklung und Kreativwirtschaft tätig sind, werden.
- (2) Vereine, sowie juristische Personen und Personengesellschaften können um außerordentliche Mitgliedschaft ansuchen.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer*innen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer*innen des Vereins.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfertigung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Lage des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer*innen einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (7) Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet. Sollte die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes in der zweiten Jahreshälfte erfolgen (Stichtag 01.07.), so sind für dieses Kalenderjahr nur 50% des aktuell vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrages einzuzahlen. Bei außerordentlichen Mitgliedern wird um die Überweisung eines frei wählbaren Betrages gebeten. Ruhende Mitglieder sind von der verpflichtenden Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zur Reaktivierung der Mitgliedschaft entbunden.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfung (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfung (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der Rechnungsprüfer*innen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss eines*einer gerichtlich bestellten Kurators*Kuratorin (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich am Postweg, oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch dürfen pro Person nicht mehr als zwei Stimmrechte ausgeübt werden.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der*die Obmann*Obfrau, in dessen*deren Verhinderung sein/e*ihr/e Stellvertreter*in.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- Obmann*Obfrau
- Obmann*Obfrau-Stellvertreter*in
- Schriftführer*in
- Kassier*in
- Beirat*innen

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und wird zu mindestens 50% von Frauen* gebildet, und zwar aus Obmann*Obfrau, Obmann*Obfrau-Stellvertreter*in, Schriftführer*in und Kassier*in sowie Beirat*innen.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Seine Funktionsperiode dauert aber in jedem Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine*ihre Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede*r Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators*einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- (4) Der Vorstand wird vom Obmann* von der Obfrau, bei Verhinderung von jedem sonstigen Vorstandsmitglied einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des*der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der*die Obmann*Obfrau, bei Verhinderung obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers*einer Nachfolgerin wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (3) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (6) Aufnahme und Kündigung von etwaigen Angestellten des Vereins;
- (7) Festsetzung der Höhe der einmaligen Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für

ordentliche und für außerordentliche Mitglieder.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der*die Obmann*Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der*die Schriftführer*in unterstützt den*die Obmann*Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des*der Obmanns*Obfrau und des Schriftführers*der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des*der Obmanns*Obfrau und des Kassiers*der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der*die Obmann*Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der*die Obmann*Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der*die Schriftführer*in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der*die Kassier*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Falle der Verhinderung des/der Obmanns*Obfrau übernimmt die Funktion Obmann*Obfrau-Stellvertreter*in.

§ 14: Rechnungsprüfer*innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- (2) Den Rechnungsprüfer*innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter*innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum*zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit (50%+1). Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss ausschließlich und unmittelbar einer gemeinnützigen Organisation im Sinne der §§34 ff BAO - Bundesabgabenordnung zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein Initiative Salzkammergut 2024 verfolgt. Das übertragene Vereinsvermögen darf

ausschließlich für Tätigkeiten im Sinne der §§34 ff BAO - Bundesabgabenordnung verwendet werden.